



Zusatzspielordnung für den Mitteldeutschen Hockey-Spielbetrieb (ZSPO-MHSB)

§1: Geltungsbereich:

- (1) Diese Zusatzspielordnung (ZSPO) ergänzt die jeweils gültige Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes (SPO DHB) und regelt den gemeinsamen Spielbetrieb des Sächsischen Hockeyverbandes (SHV), des Hockey-Verbandes Sachsen-Anhalt (HVSA) und des Thüringer Hockey-Sportverbandes (THSV).
- (2) Diese ZSPO ist verbindlich für die drei Landesverbände SHV, HVSA und THSV und die ihnen angeschlossenen Vereine und gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die im Zuständigkeitsbereich dieser Verbände durchgeführt werden.
- (3) Die Erstellung der Spielpläne und Organisation des gemeinsamen Spielbetriebes wird nach Maßgabe dieser ZSPO dem SHV übertragen.
- (4) Bei den in dieser Ordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§2: Sportausschuss, Staffelleiter, Zuständiger Ausschuss

- (1) Der Sportausschuss (SPA) besteht aus vier Personen, von denen zwei vom SHV und je einer vom HVSA und vom THSV benannt werden. Benennt ein Landesverband kein Vertreter, bleibt der Sitz leer. Der SPA entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandes, dem die Mehrzahl der in dem abgelaufenen Spieljahr am gemeinsamen Spielbetrieb teilgenommenen Mannschaften angehört.
- (2) Für die Durchführung der in §3 und §4 genannten Spiele werden vom SPA Staffelleiter benannt, die die Aufgaben gemäß SPO DHB wahrnehmen.
- (3) Für Turniere benennt der SPA Turnier Ausschüsse oder Turnierleiter, die die

Aufgaben gem. SPO DHB wahrnehmen.

- (4) Der SPA beruft vor Beginn eines Spieljahres einen Zuständigen Ausschuss (ZA), der aus drei Mitgliedern besteht. Ferner werden drei Ersatzmitglieder berufen, die bei Befangenheit oder Verhinderung die Aufgaben der Mitglieder übernehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen unterschiedlichen Vereinen angehören.
- (5) Der ZA hat die Aufgaben gemäß SPO DHB. Der SPA kann dem ZA weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses (HA) für den Bereich des MHSB wahr.

3: Erwachsene:

- (1) Meisterschaftsspiele werden in der Mitteldeutschen Oberliga (MOL) und der Mitteldeutschen Liga (ML) der Herren und der Damen im Feld- und im Hallenhockey ausgetragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Spielklassen können einteilig eingerichtet oder in mehrere gleichrangige Gruppen aufgeteilt werden.
- (3) Jeder in Absatz 1 genannten Spielklassen, im Falle ihrer Aufteilung in Gruppen jeder Gruppe, gehören 6 bis 12 Mannschaften an, mit Ausnahme der untersten Spielklasse.
- (4) Die Spielzeit beträgt mind. 2 x 15 Minuten und höchstens 2 x 30 Minuten im Hallenhockey und höchstens 2 x 35 Minuten im Feldhockey.
- (5) Der SPA kann aus zwingenden Gründen festlegen, dass zwei Meisterschaftsspiele pro Mannschaft an einem Tag und an einem Spielort stattfinden. Diese Spiele sind im Sinne der SPO DHB Einzelspiele.
- (6) Ein Verein darf an den in Absatz 1 genannten Spielklassen nur mit einer Damen- und Herrenmannschaft spielen, mit Ausnahme der untersten Spielklasse.
- (7) Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine höhere Spielklasse, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Spielklasse spielberechtigt ist. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so rückt die nächstbeste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Spielklasse nach.
- (8) Die jeweils bestplatzierte, aufstiegsberichtigte Mannschaft einer Oberliga steigt nach den Bestimmungen des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV) in die Regionalliga Ost auf. Die jeweils bestplatzierte, aufstiegsberichtigte Mannschaft einer mitteldeutschen Liga steigt in nächst höhere mitteldeutsche Liga auf.
- (9) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Spielklasse aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Spielklassen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).
- (10) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, so steigt sie ab. Wird eine Mannschaft vor Beginn des Spielbetriebes zurückgezogen, so verringert sich die Zahl der Absteiger nach Absatz 11.
- (11) Die jeweils letztplatzierten Mannschaften der MOL sowie der 1., 2. usf. ML mit Ausnahme der untersten Spielklasse steigen in die nächst niedere Spielklasse ab. Durch Absteiger

aus der Bundesliga bzw. der RL Ost kann sich die Zahl der jeweils absteigenden Mannschaften erhöhen.

- (12) Mannschaften, die zum Saisonbeginn im Feld- oder Hallenhockey neu gemeldet werden, werden in die jeweils unterste Spielklasse eingestuft.
- (13) Meisterschaftsspiele der MOL und der ML während der Feldsaison sollen an
 - Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr,
 - Sonn- und Feiertagen nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden.Diese Regelungen gelten nicht für den innerstädtischen Spielverkehr.
- (14) Am letzten Spieltag sollen alle Spiele in den jeweiligen Spielklassen zeitgleich angesetzt werden.

§4: Jugend

- (1) Es wird ein gemeinsamer Jugendausschuss (JA) eingesetzt, der für den Jugendbereich die Aufgaben des SPA übernimmt. Der JA besteht aus vier Personen, von denen zwei vom SHV und je einer vom HVSA und vom TSV benannt wird. Benennt ein Landesverband keinen Vertreter, bleibt der Sitz leer. Der JA entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandes, dem die Mehrzahl der in dem abgelaufenen Spieljahr am gemeinsamen Spielbetrieb teilgenommenen Mannschaften angehört.
- (2) Der gemeinsame Spielverkehr im Jugendbereich umfasst die Jugendaltersklassen ab Mädchen/Knaben C. Je nach Meldung und Anzahl der Teilnehmer werden Wettbewerbe möglichst in zwei Leistungsklassen angeboten: Meisterschaft und Pokal. Die Qualifikation zu den weiterführenden Jugendwettbewerben des OHV und des DHB erfolgt für alle Vereine der drei Landesverbände ausschließlich über den gemeinsamen Spielbetrieb.
- (3) Die Meisterschaftsspiele der jeweiligen Jugendaltersklassen werden in Gruppen (Staffeln) und nach einem Austragungsmodus ausgetragen, der vom JA nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften und nach Leistungsgesichtspunkten festgelegt wird. In den Altersklassen, die zu weiterführenden Meisterschaften des OHV / DHB führen, sollen Einzelspiele angesetzt werden. In allen anderen Altersklassen können mehrere Spiele pro Mannschaft an einem Tag und an einem Spielort angesetzt werden. Diese Spiele gelten im Sinne des DHB als Einzelspiele.
- (4) Der gemeinsame Spielverkehr im Jugendbereich wird vom SHV organisiert. Der SHV erhält die Nenngelder für die angebotenen Wettbewerbe und zieht die Strafen ein. Weitere Kosten kann der SHV nicht geltend machen.
- (5) Der JA ernennt für die Durchführung der in Absatz 3 genannten Wettbewerbe Staffelleiter, die die Aufgaben gemäß SPO DHB wahrnehmen. Für Wettbewerbe in Turnierform ernennt der JA Turnierausschüsse bzw. Turnierleiter, die die Aufgaben gemäß SPO DHB wahrnehmen.
- (6) Der JA beruft vor Beginn eines Spieljahres einen Zuständigen Ausschuss Jugend (ZAJ), der aus drei Mitgliedern besteht. Ferner werden drei Ersatzmitglieder berufen, die bei Befangenheit oder Verhinderung die Aufgaben der Mitglieder übernehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen unterschiedlichen Vereinen angehören.

- (7) Der ZAJ hat für den Jugendbereich die Aufgaben des ZA gemäß SPO DHB. Der JA kann dem ZAJ weitere Aufgaben übertragen.
- (8) Der ZAJ nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses (HA) für den Bereich des MHSB Jugend wahr.
- (9) Soweit im Jugendbereich vom Schiedsrichterausschuss (SRA) namentlich Schiedsrichter angesetzt werden, erhalten diese Kostenersatz und Entschädigungen nach den jeweils gültigen Abrechnungsbestimmungen des SHV. Gleiches gilt für Turnierleitungen und ehrenamtliche Helfer und Funktionäre bei Turnieren im Jugendbereich. Diese Kosten werden nicht auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt.
- (10) Der JA kann im Rahmen dieser ZSPO Durchführungsbestimmungen zum gemeinsamen Jugendspielverkehr erlassen.

§5: Auswahlmannschaften

- (1) Bei den Länderpokalen der Jugend-Auswahlmannschaften (Hessenschild, Franz-Schmitz-Pokal, Berlin-Pokal, Rhein-Pfalz-Pokal) treten SHV, HVSA und THSV mit einer gemeinsamen Auswahlmannschaft unter der Bezeichnung Mitteldeutschland an.
- (2) Die Kosten für die Teilnahme an Wettbewerben und vorbereitende Maßnahmen dazu werden projektbezogen abgerechnet und im Verhältnis der teilnehmenden Spieler bzw. Spielerinnen auf die drei Landesverbände umgelegt.

§6: Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichterausschuss des SHV (SRA SHV) übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung und die Ansetzung von Schiedsrichtern.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, bis zum 1.4. eines jeden Spieljahrs ihre Schiedsrichter namentlich dem SRA zu melden. Die Meldung muss mindestens einen Namen und zusätzlich für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Feldhockey gemeldete Erwachsenenmannschaft einen weiteren Namen enthalten. Sämtliche gemeldeten Schiedsrichter müssen eine gültige Lizenz des DHB, eines Regional- oder eines Landesverbandes besitzen.
- (3) Für Meisterschaftsspiele der Oberligen Damen und Herren werden, wenn möglich im Feld- und Hallenhockey lizenzierte Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den SRA angesetzt. Der SRA legt vor jeder Saison fest, nach welchem Modus die Spiele in den Oberligen geleitet werden.
Die Meisterschaftsspiele der Mitteldeutschen Ligen der Damen und Herren im Feldhockey werden gegenseitig geleitet.
Die Meisterschaftsspiele der Mitteldeutschen Ligen im Hallenhockey werden vereinsneutral geleitet.
- (4) Alle eingesetzten Schiedsrichter müssen eine für die jeweilige Spielklasse gültige Lizenz besitzen.
- (5) Für Spesen und Fahrtkosten für angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter gilt:
- Abrechnungsfähig sind die Fahrtkosten für eine Fahrt mit der Bahn der 2. Klasse, einschließlich tariflicher Zuschläge (auch Platzreservierung) unter Ausnutzung aller tariflichen Vergünstigungen.

- Reisen zwei Schiedsrichter in einem Pkw an, so wird der km mit 0,30 Euro abgerechnet. Bei notwendigen Einzelreisen mit Pkw wird der km mit 0,25 Euro abgerechnet. Wenn zwei Schiedsrichter aus einem Ort bzw. aus einem Verein angesetzt sind, sollte nur mit einem Pkw gefahren werden. Bei Ansetzung am Veranstaltungsort erhalten die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter ein Fahrgeld von 6,00 Euro.

- Die Spielaufwandsentschädigung in der MOL pro Spiel beträgt 25,- €

- Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter in der MOL beträgt 10,- €

- (6) Eventuelle Übernachtungskosten sind von dem Verein zu tragen, dessen Spiel am zweiten Tag stattfindet. Dieser organisiert bei Bedarf die entsprechende Übernachtung.
- (7) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (8) Sofern vom SRA Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachter offiziell angesetzt, werden, werden die Kosten einschließlich eventueller Übernachtungskosten auf die teilnehmenden Mannschaften der jeweiligen Spielklasse, dem Turnier oder dem Einzelspiel umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA.

§7: Verbandschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht (VSG) des SHV übernimmt die Aufgaben gemäß Schiedsgerichtordnung des DHB.
- (2) Das VSG entscheidet auch über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser ZSPO ergeben können, sofern nicht ein anderes Gremium zuständig ist.
- (3) Eine Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig, wenn
 - das VSG erstinstanzlich tätig geworden ist,
 - das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§8 Nennfelder, Stammspieler, Spielfeld

- (1) Der SPA legt die Höhe der Nennfelder fest, die von den Mannschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb zu entrichten sind.
- (2) Die Bezahlung hat jeweils bis zum ersten Spieltag zu erfolgen. Mannschaften von Vereinen, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, können nach zweimaliger Mahnung bis zur Begleichung dieser Zahlungsverpflichtungen des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den ZA nach entsprechenden Informationen durch den Schatzmeister des SHV und den Staffelleiter. Die während dieser Zeit angesetzten Spiele werden für den betroffenen Verein als verloren gewertet.
- (3) Die Stammspielermeldungen aller Mannschaften sind spätestens vier Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse dem betreffenden Staffelleiter in Textform in alphabetischer Reihenfolge zu übergeben. Liegt diese Meldung nicht vor, gelten die am ersten Spieltag eingesetzten Spieler als Stammspieler. Alle auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler gelten als eingesetzt.

- (4) Hat ein Verein mehr als eine Mannschaft in einer Spielklasse, gilt ein Spieler, der innerhalb einer Saison zweimal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt wird, von diesem Zeitpunkt als Stammspieler dieser Mannschaft. Diese Festlegung gilt nicht für den Einsatz von Spielern in der Bundes- und Regionalliga.
- (5) Die Spiele der mitteldeutschen Ligen im Feldhockey sollen auf Kunstrasen- oder Rasenplätzen ausgetragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des SPA. Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der SPA.

§9: Spielverlegung

- (1) Spielverlegungen auf Antrag eines Vereines bedürfen der im Voraus einzuholenden Genehmigung des zuständigen Staffelleiters. Der Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Vorschlag eines neuen Spieltages, der Spielzeit, des Spielortes) mindestens 21 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter vorliegen. Die Genehmigung kann nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Erforderlichenfalls kann der Ausweichtermin auch auf einen Werktag gelegt werden.

§10: Spielplanerstellung

- (1) Eine Mannschaftsmeldung im Erwachsenenbereich an den SPA ist nur erforderlich, wenn die betreffende Mannschaft nicht mehr an Meisterschaftsspielen teilnimmt oder neu am Spielbetrieb teilnehmen will.
- (2) Die Meldung von Frei- und Sperrterminen im Erwachsenenbereich an den SPA für die folgende Feldsaison muss bis zum 1. April erfolgen.
Die Meldung von Frei- und Sperrterminen im Erwachsenenbereich an den SPA für die folgende Hallensaison muss bis zum 01. Juli erfolgen.
- (3) Für die Spielplanerstellung im Erwachsenenbereich gilt folgende zeitliche Abfolge:

	Feldsaison	Hallensaison
Veröffentlichung der Spieltage durch den SPA bis zum	1.2.	1.5.
Mannschaftsmeldung / Rückmeldung bis zum	1.4.	1.7.
Vorläufiger Spielplan bis zum	15.5.	15.8.
Meldung der Anstoßzeiten durch die Vereine bis zum	15.6.	15.9.
Endgültiger Spielplan bis zum	30.6.	30.9.
- (4) Für den Jugendbereich legt der Jugendausschuss die terminliche Abfolge für jedes Spieljahr neu fest.

§11: Strafen / Gebühren

- (1) Für Strafen gelten die Bestimmungen der SPO DHB.
- (2) Zusätzlich werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt:
 - Das Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin und vor der Veröffentlichung des endgültigen Spielplans wird mit einer Strafe von 50,- Euro belegt.
 - Das Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des endgültigen

Spielplans wird mit einer Strafe von 150,- Euro belegt.

- Die Nachmeldung einer Mannschaft nach dem Meldetermin und vor der Veröffentlichung des endgültigen Spielplans wird mit einer Gebühr von 50,- Euro belegt.

- Das verspätete Melden von Freit- und Sperrterminen wird mit einer Strafe von 25,- Euro belegt.

- Eine nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans von einem Verein gewünschte und genehmigte Spielverlegung auf einen anderen Tag wird mit einer Gebühr von 100,- Euro pro Verlegung belegt.

- Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus wird der Verein mit einer Strafe von 150,- Euro belegt. In begründeten Fällen kann durch den ZA eine andere Höhe des Strafgeldes festgelegt werden.

- Der Einsatz eines Schiedsrichters, der keine oder keine für die betreffende Spielklasse vorgesehene Lizenz besitzt, wird mit einer Strafe von 15,- Euro belegt.

- Eine unterlassene oder nicht rechtzeitig abgegebene Schiedsrichtermeldung wird mit einer Strafe von 50,- Euro belegt.

§12: Schlussbestimmungen

- (1) Soweit hier keine abweichenden Regelungen nach § 4 SPO DHB getroffen wurden, ist gemäß der aktuellen Spielordnung des DHB zu verfahren.
- (2) Diese Zusatzspielordnung ersetzt die bisherige Zusatzspielordnung des Mitteldeutschen Hockey-Spielbetriebes (ZSPO MHSB) und tritt am 01.08.2016 für den Erwachsenenbereich und am 01.11.2016 für den Jugendbereich in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Zusatzspielordnung müssen durch den SPA vorgeschlagen und vom Präsidium des SHV bestätigt werden. Die Landesverbände und Vereine sind zeitnah über diese Änderungen zu informieren

In dieser ZSPO MHSB werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwandt:

DHB	Deutscher Hockey-Bund
HA	Härtefallausschuss
LHV	Landeshockeyverband
MHSB	Mitteldeutscher Hockey-Spielbetrieb
ML	Mitteldeutsche Liga
MOL	Mitteldeutsche Oberliga
OHV	Ostdeutscher Hockey-Verband
RL	Regionalliga
SHV	Sächsischer Hockeyverband
SPA	Sportausschuss des MHSB
SPO	Spielordnung
SRA	Schiedsrichterausschuss
VSG	Verbandsschiedsgericht
ZA	Zuständiger Ausschuss
ZSPO	Zusatzspielordnung

Freitermin

Termin, an dem auf dem betreffendem Platz / in der betreffenden Halle Meisterschaftsspiele angesetzt werden können.

Sperrtermin

Termin, an dem auf Wunsch des Vereins auf dem betreffendem Platz / in der betreffenden Halle nach Möglichkeit kein Meisterschaftsspiel angesetzt werden sollte.

MHSB mhsb-office@t-online.de

SHV shv-office@t-online.de

ZA MHSB mhsb-za@t-online.de